



## Merkblatt zum Familiennachzug (für visumpflichtige Drittstaaten)

Sie haben ein Gesuch um Bewilligung des Familiennachzugs eingereicht. Um den Willen und die Bereitschaft der nachzuziehenden Person(en) für einen künftigen Wohnsitz in der Schweiz zu bekräftigen, haben Sie diese anzuweisen, einen Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (nationales Visum) bei der Schweizer Vertretung zu stellen.

Sobald der Antrag der Schweizer Vertretung beim Amt für Migration vorliegt, kann auf das Gesuch eingetreten werden.

Zu beachten ist, dass, wenn nicht innert 30 Tagen ab Eingang des Gesuches beim Amt für Migration ein Antrag bei der Schweizer Vertretung vorhanden ist, das Gesuch um Bewilligung des Familiennachzugs als gegenstandslos geworden, abgeschrieben wird. Die eingereichten Unterlagen werden dem Gesuchsteller retourniert und das Gesuch als „Annulliert“ bezeichnet.